



Wechselseitiger Brandschaden-
Versicherungsverein Wels
z.H. des Obmanns
Industriestraße 2
4614 MARCHTRENK

BEREICH Versicherungsaufsicht und
Pensionskassenaufsicht
GZ FMA-VU528.810/0001-VPR/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN
Mag. Sophie Unger-Korab
TELEFON (+43-1) 249 59 - 2218
TELEFAX (+43-1) 249 59 - 2299
E-MAIL
sophie.unger-korab@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 02.05.2018

Bezug: Satzungsänderung

Betreff: Ihre Eingaben vom 15.2.2017 und 1.5.2018

B e s c h e i d

Spruch

Die FMA genehmigt dem Wechselseitigen Brandschadenversicherungsverein Wels gemäß § 69 Abs. 3 VAG 2016 die von der Mitgliederversammlung am 30. 4. 2018 beschlossene Neufassung der Satzung.

Für diese Genehmigung ist gemäß TP II.A.1. der FMA-Gebührenverordnung eine Gebühr in Höhe von 150 Euro zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB elektronisches Postfach, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,00 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BVwG-Eingabengebührenverordnung wird verwiesen.

Hinweise

Für den Antrag auf Genehmigung ist gemäß § 14 TP 6 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 eine Eingabengebühr von 47,30 Euro und gemäß § 14 TP 5 Gebührengesetz 1957 eine Beilagengebühr von 27,30 Euro, sowie gemäß § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 eine Ausfertigungsgebühr von 83,60 Euro zu entrichten.


Wir ersuchen Sie, die in oben angeführter Angelegenheit offenen Gebühren und Abgaben in Höhe von **insgesamt 308,20 Euro** binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto IBAN AT550010000000115525; BIC NABAATWW bei der Oesterreichischen Nationalbank, lautend auf "*Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I 2001/97 – Subkonto für Gebühreneinnahmen*", zu überweisen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

MR Dr. Kurt Bartl
Stellvertretender Abteilungsleiter

Mag. Sophie Unger-Korab

elektronisch gefertigt

Signaturwert	S7VQPuUfjfoys4UTyAwiPGFZogHNuATGeUijUhZ1itXBQBBud891kulIMBE1BatCnffzbkeKY6a0UykLtNGFv3ZJvQjPwU+3Ph3OllLiBWRrz40iTGjxmLP6wCgzFHs1hqAkB1KorwaFfGg9+Rhkr37CQ1c/W5o3aNx8K/k8AhclfkRH9eZZbt5f+XdrMQRGRZp49Py9ts27K7TMHsyvHw5gmQdt07EMjUmpWkXWEanIZK9dJ7yz5q8w7H5CDktbydPpbcdXtcjZ5B2dJO4YfCE8KgT/WQ/iaTw3n5OhvS45EwrGpFobF4JDZDaDQgUQT15/DOFtONvNSqKsZ9g6tDA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-02T15:17:40Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	